

tes gegenüber der Kirche, der an «dem altbewährten, auch weiter zu pflegenden Zusammenwirken von Staat und Kirche» orientiert ist¹. Diese geschichtsbezogene Haltung der am Verfassungswerk maßgeblich beteiligten Personen erlaubte unter Wahrung möglicher Objektivität den Status der katholischen Kirche innerhalb des Staates auszuloten.

Auch der Schulartikel (Art. 16), in dem die Kirche mit Schrecken eine offensichtliche Entfremdung des Staates von der Kirche konstatierte, vermag diesen Eindruck nicht zu verwischen. Die Auseinandersetzungen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens und der Verwaltung des Kirchengutes verschaffen m. E. eine zutreffende Ausgangsbasis für eine später vorzunehmende, rechtliche Fixierung der liechtensteinischen «Landeskirche» und widerspiegeln am differenziertesten das gegenwärtige Staat-Kirche-Verhältnis.

II. Die Ausgangssituation

Die nähere Ordnung des Verhältnisses von Staat und katholischer Kirche wurde namentlich durch die Anlehnung Liechtensteins an die Schweiz, dessen Bedeutung in diesem Zusammenhang leicht übersehen werden könnte, und durch das Eingreifen von Bischof und Landesvikar in die Verfassungsberatungen nachhaltig beeinflusst. Diese beiden Faktoren müssen vorerst nach Gehalt und Charakter einer kritischen Untersuchung unterzogen werden, um den Gang der Verfassungsgebung in dieser Materie im richtigen Lichte zu sehen.

1. Die Anlehnung an die Schweiz

Die durch die Kleinheit des Landes bedingte Anlehnung an einen Nachbarstaat – nach der Auflösung des Zollvertrages mit Österreich 1919 schloß sich Liechtenstein der Schweiz an – rückt zwangsläufig die Frage der Konformität der Rechtsordnungen beider Staaten in den Vordergrund.

Liechtenstein bekundete infolge wirtschaftlicher Notwendigkeit und Dringlichkeit ein ungleich stärkeres Interesse am Abschluß eines Zollvertrages als die Schweiz². Das liechtensteinische Recht wurde

¹ Zitiert aus dem Schreiben des Fürsten an den Bischof von Chur vom 8. Oktober 1921, BAC O 193 e/1921.

² Vgl. PAPPERMANN 41 ff.